





Satzung des Sportclub Ilsfeld

in der Fassung vom 16. Mai 2014



Inhaltsverzeichnis

Die Satzung.....	4
A Allgemeiner Teil.....	4
B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	5
C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
D Vertretung und Verwaltung des Vereins.....	8
E Sonstige Bestimmungen.....	12
Geschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen.....	14
A Mitgliederversammlung.....	14
B Sitzungen anderer Vereinsorgane.....	18
Rechts- und Verfahrensordnung.....	19
A Allgemeine Bestimmungen.....	19
B Vereinsstrafrecht.....	20
C Sonstige Vereinsstreitigkeiten.....	21
Die Finanzordnung.....	22
Die Beitragsordnung.....	23
Die Ehrenordnung.....	24
Geschäftsordnung (Abgrenzung der Aufgabengebiete).....	26
Zuständigkeit und Aufgaben.....	28
Jugendordnung (vom 05. Dezember 1992).....	29
Anlage 1 zur Beitragsordnung.....	33

Anlage 1 zur Beitragsordnung.....	31
-----------------------------------	----



Die Satzung

A Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Satzungsbestandteile

- 1) Der Verein führt den Namen "Sportclub Ilsfeld (SCI)" mit dem Zusatz e. V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heilbronn a.N. eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Ilsfeld.
- 4) Das jeweilige Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 5) Bestandteil dieser Satzung sind auch die Geschäftsordnungen (Abgrenzung Aufgabengebiete des Vorstands; Versammlungen und Sitzungen), Rechts- und Verfahrensordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung sowie die Ehrenordnung.
- 6) Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

§ 2

Der Sportclub Ilsfeld ist auf Grund der Wiedergutmachung der Rechtsnachfolger der am 10. Mai 1910 gegründeten Turngemeinde Ilsfeld e.V., welche Mitglied des Arbeiter- Turn- und Sportbundes, Sitz Leipzig, war.

§ 3

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen werden nicht

geduldet.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

- 1.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. und der für den Verein zuständigen Verbände.
- 2.) Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung mit ihren Ordnungen und den Einzelordnungen dieser Verbände unterworfen.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Art der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Kinder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche sind natürliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren, Kinder sind natürliche Personen unter 14 Jahren.
- 3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unbescholten ist.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Mitglieder-pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird..
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mündlich oder schriftlich mitgeteilt, eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Maßgabe der Ehrenordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Geht die Abmeldung verspätet beim Vorstand ein, so ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin zulässig, der Vorstand ist jedoch berechtigt, auch Abmeldungen anzuerkennen, die verspätet eingehen. Sollte in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 20% beschlossen werden, so verlängert sich der Kündigungstermin bis zu einem Monat nach der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Streichung kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Strafgeldern im Rückstand ist. Die Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Beträge zulässig, sie muss die Anordnung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung (auch gegen die Verbandssatzung) bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins.
- c) wegen wiederholt unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die bis zum Ausschluss angelaufenen Beträge müssen nachentrichtet werden.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung

C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
- 3) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 4) Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind den jugendlichen Mitgliedern gleichzustellen, dies gilt auch für Mitg: entsprechende Ausweise bzw. Bescheinigungen sind vorzulegen.
- 5) Die Abteilungen sind berechtigt, auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge zu erheben und den Personenkreis fest zu legen, der den Abteilungsbeitrag zu entrichten hat (z. B. Aktive/Passive Mitglieder). Deren Höhe wird mit Zustimmung der Vorstandschaft festgelegt.
- 6) Ferner kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern die Beiträge (Mitgliedsbeitrag, Abteilungsbeitrag, Umlage usw.) zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- 8) Ehrenmitglieder sind von Zahlungsverpflichtungen befreit.
- 9) Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr zahlen Mitglieder den reduzierten Beitrag.
- 10) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder



- 1) Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig, dies muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Jugendliche und Kinder ab 7 Jahren haben Stimmrecht in der Jugendvollversammlung.
- 2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereins oder anderer Institutionen ist die erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen des Übungsleiters ist Folge zu leisten.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Jeder Anschriften- und Bankverbindungswechsel ist mitzuteilen.
- 5) Der Verein ist schriftlich über Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beginn und Ende Schul- bzw. Berufsausbildung, etc.), zu informieren.
- 6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

D Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss
- d) Ausschüsse, die nach Bedarf einberufen werden.

§11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. und 3. Vorsitzenden als dessen gleichberechtigte Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister (Kassierer)
 - d) dem Jugendleiter
 - e) den Schriftführern
 - f) und eventuell weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßnahme gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.
- 3) Bei Vorstandswahlen kann nie die gesamte Vorstandschaft zur Disposition stehen, außer es wird ein begründetes Misstrauensvotum gegen die gesamte Vorstandschaft erhoben. Sollten der gesamten Vorstandschaft triftige Gründe für einen gemeinsamen Rücktritt vorliegen, müssen diese schriftlich der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 4) Außer durch Tod oder Neuwahlen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 5) Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss mit Zustimmung des Vereinsausschusses und nach Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 12

Aufgabenbereiche des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - g) schriftliche Genehmigung der vom Kassierer zu bezahlenden Rechnungen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben, Ausschüsse zu benennen.

§ 13

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 2) Vorstand i.S. des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 3) Der Schatzmeister (Kassierer) ist für das ordnungsgemäße Geldgebaren des Vereins verantwortlich, das heißt:
 - a) Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher,
 - b) Abbuchen und Einnehmen der Vereinsbeiträge und sonstiger Zuwendungen,
 - c) Begleichung der genehmigten Ausgaben,
 - d) Rechnungslegung (Kassenabschluss).
- 4) Die Schriftführer erledigen den gesamten Vereinschriftverkehr und die Protokollführung über sämtliche Versammlungen und Sitzungen und betreuen die Mitgliederverwaltung.
- 5) Der Jugendleiter ist zuständig für alle Belange, die Kinder und Jugendliche betreffen.

§ 14

Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung hat mindestens alle drei Monate stattzufinden. Im übrigen gelten die §§ 22 und 27 der Geschäftsordnung.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres

abzuhalten.

- 2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Ilsfelder Nachrichten bzw. dessen Nachfolgeblatt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Werktag.
- 3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 16

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung), Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
 - c) die Festlegung der Höhe von Umlagen und neuen Mitgliedsbeiträgen,
 - d) die Verleihung und Aberkennung von Ehrungen,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über weitere auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4) Zu Satzungsänderungen und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 17

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentreffen der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19

Ausschüsse

Nach Bedarf können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse mit speziellen Aufgaben berufen werden. Sie bestehen jeweils aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird den Ausschüssen beigeordnet.

§ 20

Vereinsstrafgewalt

- 1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnung der Vereinsorgane und deren Bevollmächtigten ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis zu € 200,00
 - c) Sperre für aktive Sportler bis zu einem Jahr
 - d) zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen oder sonstiger Einrichtungen des Vereins
 - e) Ausschluss aus dem Verein unter Voraussetzung des § 7 Abs. 4 der Satzung.
- 2) Jeder Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

E Sonstige Bestimmungen

§ 21

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schaden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22

Vereinsende

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung festgelegt wurde.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister (Kassierer) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen.
- 4) Abweichend von Absatz 3 gehen die baulichen Anlagen zur Verwendung für sportliche und gemeinnützige Zwecke in das Eigentum der Gemeinde Ilsfeld über.

§ 23 Sonstiges

- 1) Die Ausübung eines Amtes durch ein Mitglied in mehreren Organen des Vereins ist statthaft.
- 2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder deren sonstige Bestandteile nichtig sind oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollten, sind die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind dann so auszulegen, dass ihr Zweck erfüllt werden kann. Dasselbe gilt für Bestimmungen, die die steuerlichen Belange betreffen; hierfür

gelten dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei welcher die nichtigen, unwirksamen oder steuerschädlichen Bestimmungen durch Satzungsänderung zu berichtigen sind, die von der zuständigen Finanzbehörde geforderten Bestimmungen.

Geschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen

A Mitgliederversammlung

§1

Die Versammlungen sind nichtöffentlich. Der Leiter der Versammlung kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

§2

Die Versammlungen werden gemäß § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1,2 der Satzung einberufen.

§3

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Sind alle verhindert, so kann die Versammlung einen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Tagungsleiter wählen. Dem Tagungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Bei vorliegenden zwingenden Gründen (z.B. vorgerückter Stunde, der Tagungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Tagungsleiter Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§4

Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§5

Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Tagungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest, den Teilnehmern wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Verlangt mindestens 1/3 der Tagungsteilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Unter Verschiedenes sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden.

§6

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

§7

Das Wort erteilt der Leiter der Versammlung.

§8

Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§9

Persönliche Bemerkungen sind nur zum Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, sie dürfen nicht beleidigend sein. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 10

Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter „zur Sache rufen“. Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Tagungsleiter „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf Folgen hinweisen. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, ist vom Tagungsleiter das Wort zu entziehen. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.

§11

Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§12

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen.

§13

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§14

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt; § 19 bleibt unberührt.

§15

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Tagungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer beschließt. Tagesordnungspunkte als Dringlichkeitsanträge werden grundsätzlich nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte behandelt.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§16

Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von 1/3 der Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken. Schriftliche Abstimmung muss stattfinden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§17

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrags entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit oder vorheriger Aussprache. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

§ 18

Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

§19

Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 20

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen.

Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsgemäß verlangt werden. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Tagungsleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 21

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung,
- b) Vor- und Zuname des Tagungsleiters und des Schriftführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung angekündigt war,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, dabei soll jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen,
- h) die Unterschrift des Tagungsleiters und Schriftführers.

B Sitzungen anderer Vereinsorgane

§ 22

Zu den Sitzungen beruft der jeweilige Vorsitzende des Organs ein, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23

Die Einladung hat eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen unter gleichzeitiger Absendung oder Bekanntgabe der Tagesordnung und der Unterlagen, die Mitteilung der Tagesordnung kann bei Vorstands- und Ausschusssitzungen entfallen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans hat der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden jeweils von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das älteste Organmitglied die Sitzung.

§24

Jedes Organ ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 25

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist erneut ein Beschluss zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes anwesende Organmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 26

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 27

Über den Verlauf der Sitzung der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im übrigen gilt §21 sinngemäß.

Rechts- und Verfahrensordnung

A Allgemeine Bestimmungen

§1

Der privaten Vereinsgerichtsbarkeit sind alle Vereinsmitglieder unterworfen. Gleiches gilt für Inhaber eines Vereinsamtes, gleichgültig ob sie Vereinsmitglied sind oder nicht. Die private Vereinsgerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Personen, die ohne eine Organstellung inne zu haben, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

§2

Der Sache nach erstreckt sich die Vereinsgerichtsbarkeit auf:

- a) alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Nebenordnungen oder Einzelordnungen von Vereinsorganen,
- b) die Schlichtung von oder Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und Organmitgliedern bzw. dem Verein und von Vereinsmitgliedern untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in einem engeren Zusammenhang steht,

- c) die Entscheidung über die Auslegung der Satzung und der Nebenordnungen.

§3

Bei Bedarf wird ein Rechtsausschuss einberufen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. Seiner Entscheidung hat der Rechtsausschuss die geschriebenen Regeln der Satzung und Nebenordnungen, das im Verein bestehende Gewohnheitsrecht sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen, ergänzend können die Bestimmungen des staatlichen Rechts, vor allem des BGB und des StGB herangezogen werden, desgl. der ZPO und der StPO.

§4

Jedes Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Entscheidung heranstehendem Fall ist, oder dies bei Personen zutrifft, mit denen das Ausschussmitglied verwandt oder verschwägert ist. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich auch selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. In diesen Fällen wird ein Stellvertreter berufen.

§5

Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind nur Vereins- und Organmitglieder befugt. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, warum das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen, eventuelles Beweismaterial soll beigefügt werden.

B Vereinsstrafrecht

§6

Ein zulässiger Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Vereinsstrafverfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zugestellt. Der Rechtsausschuss soll bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ausschussvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

§7

Im förmlichen Verfahren muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Von diesem Grundsatz besteht nur eine Ausnahme, wenn ein unstreitiger Sachverhalt zur Entscheidung ansteht, oder wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklären.

Der Vorsitzende lädt die Beisitzer, den Protokollführer, die Beteiligten und eventuelle Zeugen. Die Parteien sind mittels Einschreibebrief zu laden mit einer Frist von zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Anwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Zeugen, die Vereinsmitglieder sind, ist in der Ladung mitzuteilen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen mit einer Vereinsstrafe geahndet werden kann.

§8

Jede Partei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, dieser muss volljährig und mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sein. Bei Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen kann deren gesetzlicher Vertreter als Beistand auftreten. Jeder Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte bzw. Beistand hat Anspruch auf Akteneinsicht.

Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein. Alle Mitglieder des Rechtsausschusses sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind unanfechtbar

§ 9

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Entscheidungen des Rechtsausschusses werden vom Vorstand vollstreckt. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, im Gnadenweg Strafen zu mildern oder zu erlassen. Die Gebühren betragen bei einem Verfahren vor dem Rechtsausschuss € 100,00.

Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten.

C Sonstige Vereinsstreitigkeiten

Jedes von einer Vereinsstreitigkeit i. S. des § 2 b) betroffene Organ oder Vereinsmitglied ist berechtigt, den Rechtsausschuss anzurufen, spätestens innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Streitigkeit. Wird ein Antrag auf Schlichtung bzw. Entscheidung später

gestellt, so kann der Rechtsausschuss diesen Antrag durch einstimmigen Beschluss als unzulässig verwerfen.

Wird die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit eines Organbeschlusses geltend gemacht, so ist die Anfechtung unzulässig, nachdem die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn diese Mitgliederversammlung den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung des strittigen Punktes abgelehnt hat. In diesem Fall muss der Antrag jedoch drei Monate nach Beendigung der Mitgliederversammlung gestellt sein.

Anträge auf Schlichtung von oder Entscheidung über Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Nebenordnung können vom Vorstand sowie von 1/3 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Gebühren werden nicht erhoben, Auslagen nicht erstattet.

Die Finanzordnung

§1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§2

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe darf maximal 4x den Jahresbeitrag eines Mitglieds bzw. der Familie nicht übersteigen. Die

Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr einmal auferlegt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

§3

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz zu erstellen.

§4

Die vom Schatzmeister (Kassierer) verwalteten Kassen sind die einzigen einnehmenden und auszahlenden Stellen. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen und dessen Bankkonten ab. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§5

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung. Der Vorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

Die Beitragsordnung

§1

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder.

§2

Mitgliedsbeiträge sind in der Regel Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Bei Eintritt bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, bei Eintritt bis zum 31.10. ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen, bei Eintritt nach dem 31.10. entfällt die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.

§3

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist gestaffelt:

- a) Ordentliche Mitglieder Einzelbeitrag
- b) Kinder, Jugendliche und ordentliche Mitglieder über 65 Jahre reduzierter Einzelbeitrag
- c) Familienbeitrag

Der Familienbeitrag ist an zu setzen, wenn für eine Familie ansonsten mindestens zwei Einzelbeiträge und ein reduzierter Einzelbeitrag fällig wären.

§4

Die jeweilige Beitragshöhe, sowie die Höhe der Abteilungsbeiträge nach § 8 Nr. 5 der Satzung, sind Inhalt der Anlage 1 zur Beitragsordnung.

§5

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) enthalten. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB versichert. Diese Versicherung kann nur dann in Anspruch genommen wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

§6

Der Einzug des Mitgliedbeitrages und des Abteilungsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren aufgrund Einzugsermächtigung über EDV. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei anderer Zahlungsweise fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro an.

Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt bis zum 30.06. eines jeden Jahres, bei Mitgliedschaftseinritten nach diesem Abbuchungstermin spätestens zum 30.11. eines Jahres.

Der Beitragseinzug erfolgt auf das Beitragskonto des SC Ilfeld e.V., bei der Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt e.G, IBAN DE82 6206 2215 0050 4160 06, BIC GENODES1BIA.

§7

Durch den Beitragseinzug und ein gerichtlich und außergerichtlich notwendiges Mahnverfahren verursachte Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren, gehen zu Lasten des Beitragzahlers, soweit kein Verschulden des Vereins vorliegt.

Die Ehrenordnung

§1

In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, sowie das Vereinsabzeichen in Gold verleihen.

§2

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorstandsvorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt fünf Jahre verdienstvoll geführt haben. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

§3

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Sport besondere Verdienste erworben und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder erhalten stets die Vereinsehrennadel. Sie sind zu allen Gesamtvereinsveranstaltungen einzuladen und haben, sofern sie Vereinsmitglied sind, beratende Stimme.

§4

Bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erhält das Vereinsmitglied eine Urkunde und die Vereinsehrennadel. Bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit erhält das Mitglied eine Urkunde. Bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit erhält das Mitglied eine Urkunde und eine Vereinsehrennadel. Die Vereinsehrennadeln können auch bei besonders auszuzeichnenden sportlichen Bestleistungen verliehen werden.

§5

Zuständig für die Verleihung von Ehrungen außer der Zugehörigkeitsehrungen ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über Ehrungen mit 2/3-Mehrheit. Anträge auf Ehrung können vom Vorstand oder Vereinsmitgliedern gestellt werden. Dringlichkeitsanträge auf Ehrungen sind nicht zugelassen.

§6

Über jede Ehrung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§7

Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Vereinsmitglied den Ausschluss zur Folge haben würde, mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen.

Ehrenzeichen und die Urkunde sind nach erfolgtem Entzug bzw. bei Widerruf zurückzugeben.

§8

Jedes verstorbene Ehrenmitglied erhält zur Beerdigung einen Kranz. Sargträger können gestellt werden. Die Grabrede hält ein Mitglied des Vorstands oder der Ehrenvorsitzende.

Geschäftsordnung (Abgrenzung der Aufgabengebiete)

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des SC Ilsfeld nach innen und außen. Die Geschäftsordnung ist für jedes Mitglied rechtsverbindlich.

Von der Geschäftsordnung unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Satzung.

Diese Geschäftsordnung gilt ab 16.03.1983.

Gleichzeitig treten sämtliche bestehenden Geschäftsordnungen außer Kraft.

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Ausschusses.

Änderungen werden in Schriftform bekannt gegeben.

Die Geschäftsordnung grenzt die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder wie folgt ab:

A = 1. Vorstand:

Repräsentation
Mitglieder und Ehrungen
Öffentlichkeitsarbeit
Schriftführer
Pressewart
Versicherungen

B = Vorstand Verwaltung Anlagevermögen (Reparaturen)

Veranstaltungen
Vergnügungsausschuss
Einkauf für Veranstaltungen
Kassier

C = Vorstand techn. Bereich sämtliche Abteilungen

Halle
Sportplatz
Sportgeräte
Koordination Einkauf Sportartikel

Die wechselseitige Vertretung in den Aufgabengebieten der Vorstandsmitglieder ist wie folgt geregelt:

	1. Vertretung	2. Vertretung
A	C	B
B	A	C
C	B	A

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, er ist an gesetzliche Vorschriften und an die Satzung gebunden.

Entscheidungen im Vorstand werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgabengebiete sind in die drei oben genannten Bereiche aufgeteilt, die vom jeweiligen Vorstandsmitglied verantwortlich geführt werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, möglichst unter Erlass einer Tagesordnung zusammen. Federführend ist der Vorstandsvorsitzende, der einlädt und ein Ergebnisprotokoll fertigt.

Bei Bedarf können Vertreter des Ausschusses zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, welche der Zustimmung des Ausschusses bedürfen, hat der Vorstand zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses haben über alle persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse des Vereins sowie der Mitglieder, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, unbedingtes Stillschweigen zu wahren, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet dem Verein gegenüber zum Schadenersatz.

Sämtliche die Abteilungen betreffenden Aufgaben (siehe Anlage) sind von den Abteilungen selbständig zu erledigen und das Interesse des Vereins in erster Linie zu wahren.

Der Abteilungsleiter verpflichtet sich, das zuständige Vorstandsmitglied über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung unverzüglich zu unterrichten. Schriftverkehr ohne verpflichtenden Charakter kann durch den zuständigen Abteilungsleiter erfolgen. Bargeldausgaben und sonstige Zahlungen können nur aufgrund (durch das zuständige Vorstandsmitglied) genehmigter Quittungen und Rechnungen erfolgen.

Jede Beschaffung kann nur in Abstimmung mit der Abteilung Einkauf erfolgen.

Die Genehmigung durch den Gesamtvorstand hat grundsätzlich bei allen Ausgaben und Beschaffungen (mit Ausnahme von Handelswaren) außerhalb des genehmigten Budgets zu erfolgen.

Sämtliche Gesuche, Anregungen, Vorschläge, allgemeine Beschwerden sind auf dem Dienstweg vorzubringen. Der Dienstweg entspricht der Unterstellungsfolge.

Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung des Ausschusses:

1. Gewährung von Darlehen
2. Aufnahme von Darlehen
3. Bauten und Umbauten, Neuanschaffung von Maschinen und Geräten, deren

Kosten im Einzelfall den Betrag von € 1.000,00 übersteigen, außerhalb des genehmigten Budgets.

4. Inkraftsetzung von Budgetplänen, die jährlich im voraus zu erstellen sind. Der Ausschuss ist mindestens halbjährlich über die Einhaltung der Budgetpläne zu informieren.

Zuständigkeit und Aufgaben

1. Schriftführer
Erstellung des Protokolls aller Sitzungen.
Auskunft über wichtige Vereinsangelegenheiten.
Schriftverkehr mit Amtsgericht über Satzungsänderung usw.
Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen (mit Ausnahme sportlicher Veranstaltungen) bei den zuständigen Behörden und GEMA bei Tanzveranstaltungen.
2. Schriftführer (Kartei)
Kartei ständig überwachen, kontrollieren und auf dem neuesten Stand halten (Verbindung zu den einzelnen Abteilungen, damit neue Mitglieder rechtzeitig gemeldet werden).
3. Pressewart
Sammeln und zusammenstellen der Berichte einzelner Abteilungen.
Fristgerechte Weitergabe an Zeitungen - Mitteilungsblatt.
Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für den Verein).
4. Kassier
Verwaltung des Vereinsvermögens.
Buchen der Einnahmen und Ausgaben.
Überwachung der fristgerechten Zahlungen.
Beitragswesen
5. Einkauf für Veranstaltungen
Rechtzeitige Information über Veranstaltungen für den Einkauf.
6. Vergnügungsausschuss
Planung der Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – Verwaltung.
Organisation und Überwachung der Veranstaltungen.
7. Abteilungsleiter (Aufgaben aller Abteilungsleiter)
Verbindung zum Vorstand technischer Bereich.
Leitung der Abteilung.

Verantwortlich für Spiel- und Übungsbetrieb.
Werbung von Mitgliedern.
Überwachung und Pflege der Spielgeräte und der benutzten Räume.
Erstellung von Spielberichten und Weitergabe an den Pressewart.
Beschaffung von finanziellen Mitteln in Absprache mit Vorstand technischer Bereich.
Auswahl von Stellvertretern und Mitarbeitern.
Stellung von Personal bei Veranstaltungen.
Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Bestandserhebung der Abteilungsangehörigen.

Jugendordnung (vom 05. Dezember 1992)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alte regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportclub Ilsfeld e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes
- 4.2.2. Kassenbericht
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§5 Jugendausschuss

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungsjugendleiter/innen
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in;
- der oder die Vereinsjugendsprecher/in
- nach Bedarf bis zu drei weitere Mitglieder.

Der oder die Vereinsjugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. Aufgaben:

Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;

Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend(SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und

Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);

- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die

Vereinsjugendmitarbeiter/innen;

- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den

Jugendmitarbeitern/innen;

- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. Arbeitsweise:

- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt;
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in und Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

9.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

9.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

9.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

9.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/ innen zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei



Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2012 gilt ab 01.01.2015 folgender Beitrag:

Einzelbeitrag	78,00 Euro
Reduzierter Einzelbeitrag	43,00 Euro
Familienbeitrag	130,00 Euro

Der Abteilungsbeitrag nach § 8 Nr. 5 der Satzung beträgt ab 01.01.2010:

Abteilung Turnen	00,00 Euro
Abteilung Reha/Fitness/Gesundheit	00,00 Euro
Abteilung Fußball	00,00 Euro
Abteilung Jugendfußball	00,00 Euro
Abteilung Seniorenfußball	00,00 Euro
Abteilung Tischtennis	30,00 Euro
Abteilung Badminton	00,00 Euro
Abteilung Judo	36,00 Euro
Abteilung Karate	156,00 Euro
Abteilung Volleyball	00,00 Euro
Abteilung Leichtathletik	00,00 Euro